

KANTON AARGAU

EINSPRACHE WALDGRENZENPLAN ENTSCHEID

DEPARTEMENT BAU, VERKEHR UND UMWELT
Abteilung Wald

Kartenherstellung: PHVH **Stand:** 12.05.2020

0 Km 0.01 **Massstab:** 1:500 N

Verfügungsinhalt

- Aufgehobene Waldgrenze
- Neu verfügte Waldgrenze

Orientierungsinhalt

- Parzelle
- Waldareal

Gemeinde: Leimbach

Öffentliche Auflage: 14. Mai 2020 bis 12. Juni 2020

Rechtsschutz:

Wer ein schutzwürdiges eigenes Interesse geltend macht, kann innerhalb der Auflagefrist bei der Abteilung Wald des Departements Bau, Verkehr und Umwelt, Entfelderstrasse 22, 5001 Aarau, Einsprache gegen den Waldgrenzenplan erheben. Vorbehalten bleibt Art. 46 WaG. Diese Einsprachen sind schriftlich einzureichen und haben einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Wer es unterlässt, solche Einsprachen zu erheben, obwohl Anlass dazu bestanden hätte, kann den ergehenden Entscheid nicht anfechten. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die Wiederherstellung bei unverschuldeter Säumnis gemäss dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRPG) vom 4. Dezember 2007.

Gemäss § 33a Abs. 4 AWaG haben Einsprachen und Beschwerden gegen den Erlass des Waldgrenzenplans nur aufschiebende Wirkung, wenn und soweit sie die Rechtmittelinstanz gewährt.

Marcel Murri, Stellvertretender Abteilungsleiter

Aarau, 14. Mai 2020

Quellen: Bundesamt für Landestopografie, Abteilung Wald des Kantons Aargau agis